

der Wunsch aus: daß die Stelle des weltlichen Vicariatsraths ganz eingezogen werden möge. Man bewilligte demnach zwar die postulirten 1500 Thlr., beschloß jedoch in der Schrift den künftigen gänzlichen Wegfall der dem weltlichen Vicariatsrath als Gehalt ausgefetzten 900 Thlr. zu beantragen. — Die Deputation empfiehlt den Beitritt zu diesem Beschlusse, denn, sollten die Geschäfte des Vicariatsraths auch wirklich seine Zeit nicht in vollem Maße in Anspruch nehmen, so ist doch dem dormaligen Vicariatsrath die obige Besoldung bei seiner Anstellung zugesichert worden, es muß ferner das Vicariatsgericht, da es immer noch eine Appellationsinstanz bleibt, ein gehörig besetztes Gericht sein, und es ist dieser weltliche Rath das einzige Mitglied des Collegii, welches fortwährend in allen, vor das Ressort des apostolischen Vicariats gehörigen, Rechtsverhältnissen betreffenden, Angelegenheiten seinen Rath zu ertheilen hat. Aus allen diesen Gründen könnte eine Einziehung dieser fraglichen Stelle doch keinesfalls sofort eintreten, sondern muß erst spätern etwaigen Veränderungen vorbehalten werden.

Bischof Mauermann: Mit dem Antrage auf Wegfall des Vicariatsraths könnte ich mich nicht einverstehen. Sollte derselbe wirklich wegfallen, so wird sodann das ganze Gericht fast nur aus Protestanten bestehen, und da ist es wahrlich besser, es ganz aufzuheben, und die frühere Verfassung wieder eintreten zu lassen, wogegen ich meinerseits gar nichts haben würde. Uebrigens darf man nicht vergessen, daß das Vicariatsgericht künftig auch die höhere Instanz für die Oberlausitz wird, und daß sich dadurch dessen Geschäfte vermehren müssen.

Prinz Johann: Das Letztere ist allerdings gegründet, und zwar um so mehr, als es gerade in der Oberlausitz weit mehr rein katholische Ehen giebt, als in den Kreislanden. Dennoch glaube ich, daß ein Vicariatsrath nicht hinlänglich beschäftigt sein wird, also noch ein anderes Amt zugleich mit versehen, und für einen geringern Gehalt, als 900 Thlr. erlangt werden kann. In dieser Hinsicht wird sich die bloß transitorische Bewilligung der 900 Thlr. allerdings rechtfertigen, und ich trage daher darauf an: Dieß als Motiv in die Schrift aufzunehmen.

Dieß wird ausreichend unterstützt.

Bischof Mauermann: Ich muß noch bemerken, wie bei dem Vicariatsgerichte und dem katholischen Consistorio der Mangel eines Aufwärters äußerst drückend wird, so daß der dort angestellte Copist selbst die Zimmer reinigen und die Heizung besorgen muß. Ich trage deshalb darauf an: „Zur Haltung eines Aufwärters für beide Behörden, der zugleich Botendienste zu verrichten hat, noch 100 Thlr. zu bewilligen.“

Staatsminister v. Könnert: Ohne den Antrag des Hrn. Bischofs für unbegründet halten zu wollen, glaube ich doch, daß derselbe unter den hier vorliegenden Verhältnissen nicht sowohl von einem einzelnen Kammermitgliede, als vielmehr von der Behörde selbst ausgehen muß. Der Antrag kommt um so unerwarteter, da der Etat der katholischen Behörden ja vom Vicariate selbst ausgegangen ist. Ist daher der Gehalt für einen Aufwärter wirklich überschauen worden, so wird sich die Behörde deshalb wohl nur an die Regierung zu wenden haben, die auch ohne eine speciell auf diesen Punct gerichtete Bewilligung Mittel finden dürfte, dem Anverlangen zu entsprechen, wenn

es ihr sonst nothwendig und begründet erscheinen sollte. Eine bestimmte Versicherung kann ich freilich hierüber nicht geben.

Bischof Mauermann erklärt, daß er vor der Hand seinen Antrag zurücknehme, es aber nach der Erläuterung des Staatsministers v. Könnert für nöthig erachte, sich dießfalls an die Regierung zu wenden, was er nicht unterlassen werde.

Hierauf wird einstimmig 1) die Summe von 1500 Thlr. jährlich bewilligt; 2) beschlossen, daß hiervon 900 Thlr. nur als transitorisch zugestanden werden sollten; 3) beschlossen, die Motiven hierzu, dem Antrage des Prinzen Johann gemäß, in die Schrift aufzunehmen; 4) der Vorschlag wegen gänzlicher Einziehung der Stelle eines Vicariatsrathes mit 17 gegen 13 Stimmen abgeworfen.

ad d. Unter dem Postulat von 321 Thlr. sind unter andern auch 260 Thlr. zu übertragende Personensteuern für den Präses des Consistorii, die 2 geistlichen Vicariatsräthe und 3 geistlichen Beisitzer begriffen. Die zweite Kammer hat den Antrag beschlossen: „daß mit Eintritt des neuen Personalsteuer-Gesetzes diese Uebertragung der Personensteuer nicht weiter statt finden möge.“ Die Deputation erachtet diesen Antrag für ganz sachgemäß, obgleich der Wegfall von dergleichen Personensteuer-Vergütungen wohl eigentlich schon eine unmittelbare Folge des neuen Gesetzes selbst sein wird. Sie empfiehlt daher zwar den Beitritt zu diesem Antrag, glaubt jedoch, daß diese 260 Thlr. gleich von jetzt an nur transitorisch zu bewilligen sein werden. — Endlich hat in der jenseitigen Kammer die Bestimmung des 22. §. des Mandats vom 19. Februar 1827, in deren Verfolg hier kein besonderer Ansaß für Aufwand an Schreibmaterialien, Druckkosten etc. erscheint, zu dem Antrag Veranlassung gegeben: „Es möchten künftig die beim katholischen Consistorium, bei der Leuterungs-Instanz und bei dem Vicariatsgerichte eingehenden Sportula zur Haupt-Staatskasse berechnet werden.“ — Die Deputation empfiehlt ihrer verehrten Kammer, diesen Antrag gleichfalls zu dem ihrigen zu machen.

Hierzu hat Prinz Johann folgenden Antrag eingereicht: „Daß die Personensteuerübertragung transitorisch bis zu Abgang der gegenwärtigen Percipienten gewährt werde, jedoch höchstens bis zu dem bisherigen Betrage.“

Zur Rechtfertigung seines Antrags bemerkt Prinz Johann: Es ist sehr oft der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die jetzigen Inhaber solcher Stellen, mit deren Besoldung künftig eine Verminderung eintreten wird, unverkürzt in dem Genuße derselben gelassen werden sollen. Die Uebertragung der Personensteuer ist als ein pars salarii zu betrachten, und man kann sie daher unmöglich sofort aufhören lassen. Ganz ähnliche Grundsätze hat man bei der Entschädigung der protestantischen Geistlichen hinsichtlich der Biersteuerbefreiung angenommen und es läßt sich in dem vorliegenden Falle durch die bloße Veränderung des Namens der Abgabe wohl kaum die vorgeschlagene Maßregel rechtfertigen. Daß übrigens die Uebertragung mit dem Abgange der dormaligen Beamten aufhöre, und daß sie weder den dormaligen Betrag, falls sich die Abgabe erhöhen sollte, übersteigen, noch über den Betrag der wirklichen Abgabe, falls sie sich vermindern sollte, hinausgehen dürfe, liegt auch schon in meinem Antrage.

Der Antrag des Sprechers findet hinreichende Unterstützung.

Bischof Mauermann: Ich trete dem Antrage Sr. königl. Hoheit um so mehr bei, als der Präses des Consistorii bei einer